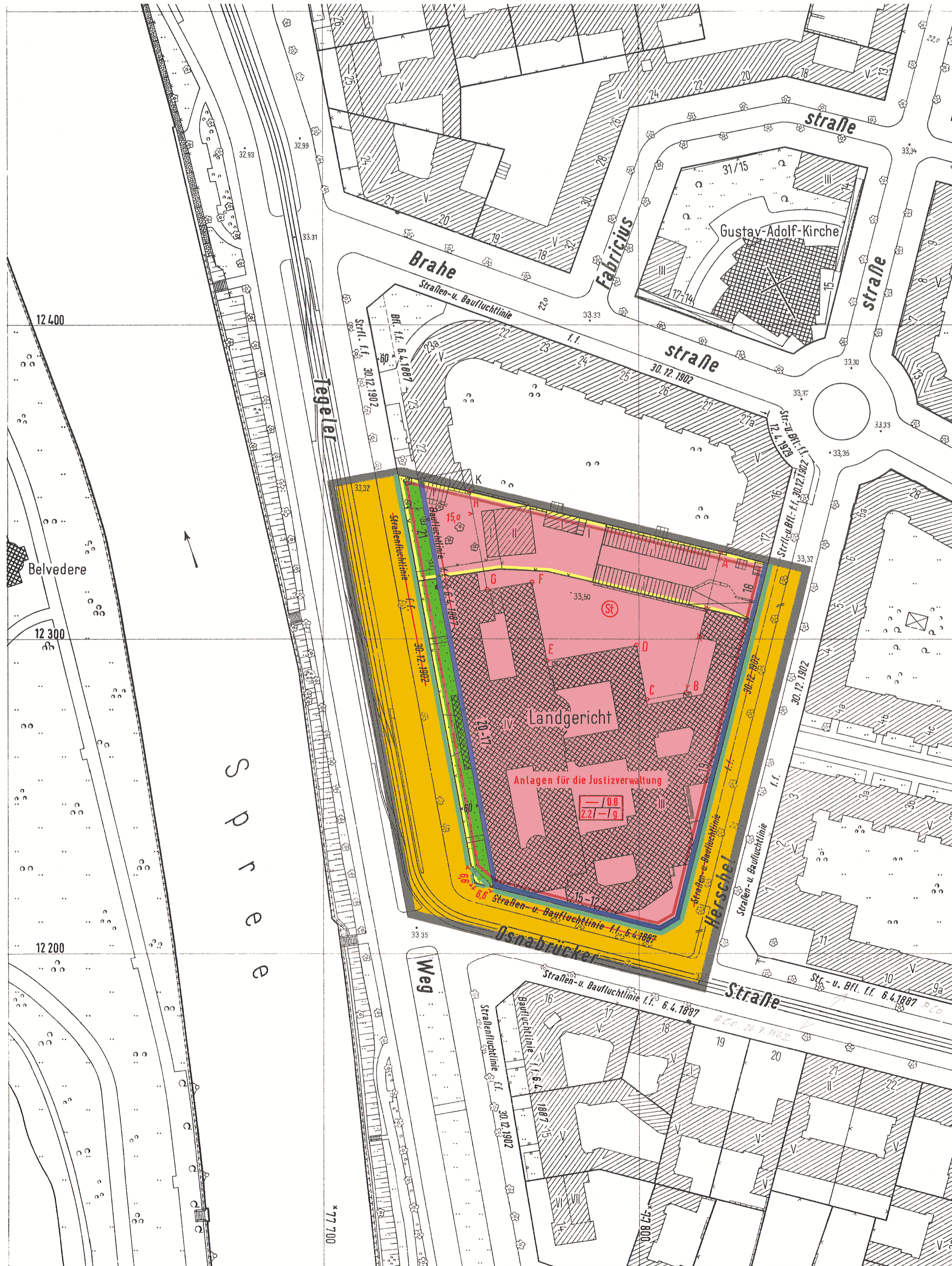


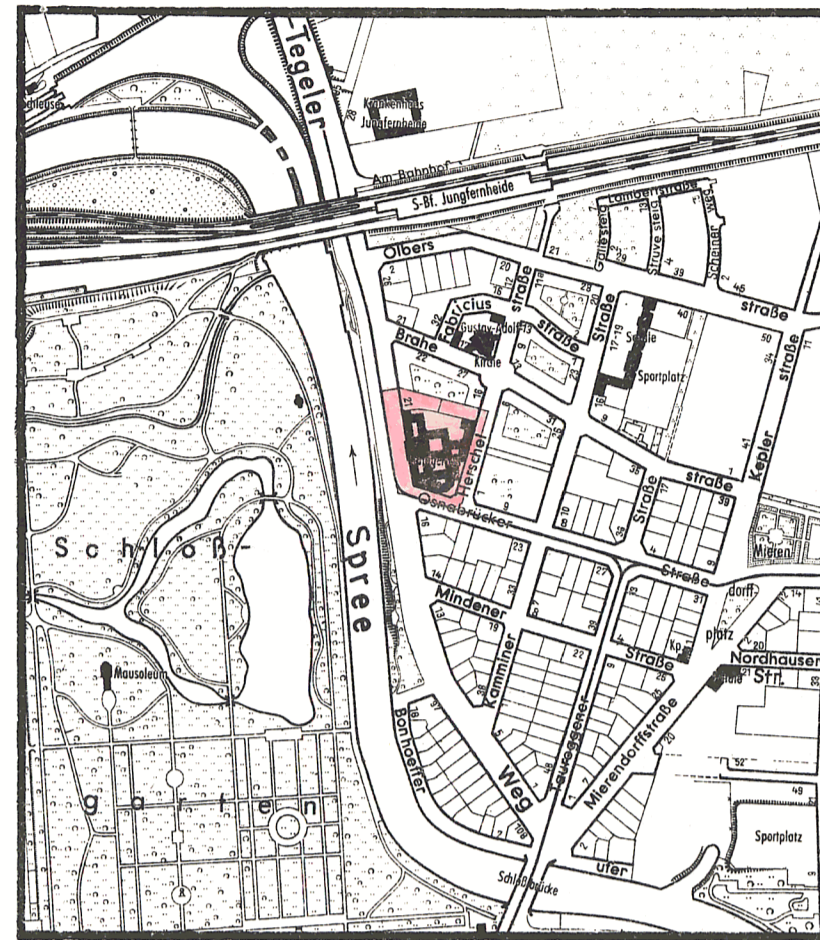
PLANERGÄNZUNGSBESTIMMUNGEN

- 1/ Innerhalb der Fläche ABCDEFGHA sind bauliche Anlagen für Stellplatzebenen – die oberste Ebene ohne Schutzdach – zulässig. Die Höhe der obersten Ebene darf 39,0 m über NN nicht überschreiten.
2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis



Übersichtskarte 1 : 10 000

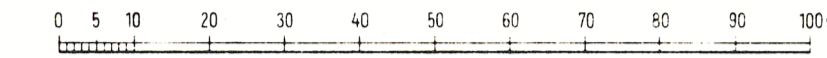


# Abzeichnung Bebauungsplan VII-126

für die Grundstücke

Herschelstraße 18 und 19 Ecke Osnabrücker Straße 12-15  
Ecke Tegeler Weg 17-20 und 21  
im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1:1000



A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

Zeichenerklärung

festzusetzen

aufzuheben

Geltungsbereichsgrenze

Straßenfluchtlinie

Straßenbegrenzungslinie

Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)

Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Begrenzung von Gemeinbedarfsflächen

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

2. Maß der Nutzung

Flächenmäßige Ausweisung

$\frac{1,08}{2,71-7,9}$

allg. Wohngebiet (WA)

Zulässige  $\frac{\text{Anzahl der Vollgeschosse} / \text{Grundflächenzahl}}{\text{Geschößflächenzahl} / \text{Baumassenzahl} / \text{Bauweise}}$

Nicht überbaubare Flächen,  
Verkehrsflächen,  
Grünflächen usw.

nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzung, privat

öffentliche Straßen, Wege und Plätze

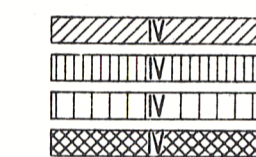
Stellplatz

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand

mit Geschößanzahl



Wohn- und Mischbauten

Geschäfts- Lager- Gewerbe

und Industriebauten

öffentliche Gebäude

Grenzen usw.

vorhanden zukünftig fortfallend

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Bordkante

Straßenbahngleise

geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch Festsetzungen des Bebauungsplanes VII - A (Verordnung vom 9. Juli 1971 GVBl. S. 1230 - 1235 teilweise ersetzt.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

1 Berlin 10 (Charlottenburg), den 29. DEZ. 1965  
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin  
Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Vermessungsamt



*vanini*  
Obervermessungsrat

Aufgestellt:

Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Grunert

Amtsleiter

Zimmer

Amtsleiter

Berlin-Charlottenburg, den 5. Juni 1964

Grigers

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 114 vom 10. Juli 1964 erhalten und wurde in der Zeit vom 28. Juli bis 27. August 1964 öffentlich ausgelegt

Berlin-Charlottenburg, den 31. August 1964

Bezirksamt Charlottenburg

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

Zimmer

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit §4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 14. Oktober 1965

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 2. 11. 1965 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1598 verkündet worden.